

Checkliste: Steuersatzänderungen zum 01.07.2020 / 01.01.2021 Maßnahmen bei Unternehmen

1. Leistungen überprüfen: Zeitpunkt der Ausführung entscheidend

- Zeitpunkt der Leistung = Zuordnung zutreffender Steuersatz
 - Lieferung mit Warenbewegung: Beginn der Beförderung / Versendung
 - Werklieferung und Lieferung ohne Warenbewegung: Verschaffung der Verfügungsmacht, i. d. R. Abnahme des fertigen Werks
 - Werkleistung + sonstige Leistung: Vollendung der Leistung

- Nicht maßgeblich:
 - Zeitpunkt vertraglicher Vereinbarung
 - Vereinnahmung des Entgelts
 - Ausstellung der Rechnung

Muster GmbH
Musterstr. 40, 54321 Musterstadt, Tel.: (030) 4321-0

Muster GmbH, Musterstr. 40, 12345 Musterstadt
Firma Max Müller OHG
Hauptstr. 1
23145 Neuhausen

	Kunden-Nr.	6824
	Rechnungs-Nr.	A-2689751
	Datum	30.06.2020

RECHNUNG

Menge	Bezeichnung	USt	Einzelpreis	Gesamtpreis
100 kg	Rohkaffee Arabica	5%	5,00 €	500,00 €
100 Ltr.	Whiskey Old Scotch	16%	30,00 €	3.000,00 €
	Umsatzsteuer 5%			25,00 €
	Umsatzsteuer 16%			480,00 €
	Rechnungsbetrag			4.005,00 €

Lieferung wie vereinbart: 5. - 10.7.2020

Bankverbindung: Musterbank, IBAN: DE703001003001345678
USt-IdNr.: DE 987321654 / Steuernummer: 14 235 9865

- Wurden Teilleistungen vereinbart oder können noch vereinbart werden?
 - Vereinbarung muss vor der Steuersatzänderung erfolgt sein
 - Abnahme / Vollendung entscheidend
 - Teilleistung muss gesondert abgerechnet werden

Tipp: Teilleistungen im Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 unterliegen 5% / 16% USt

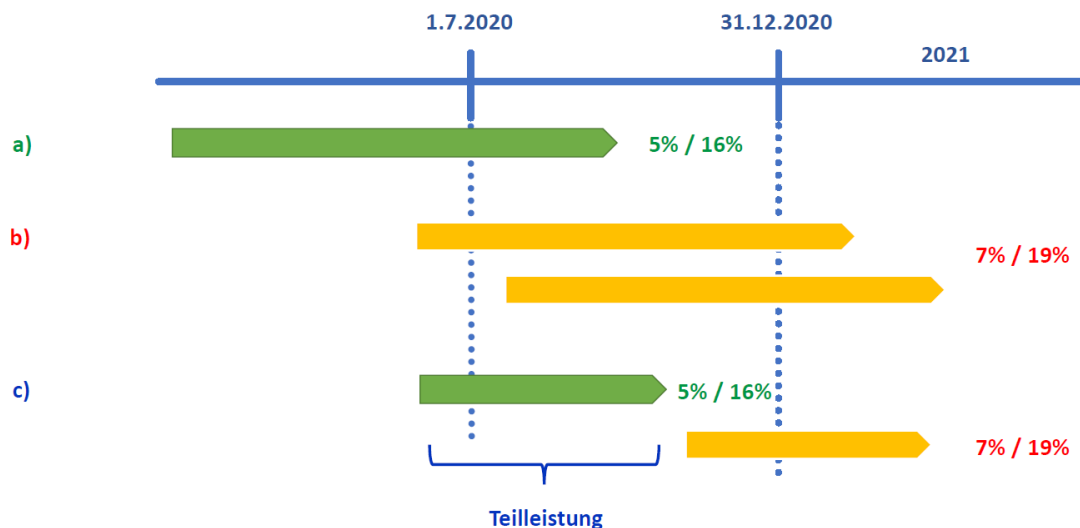
Übersicht Vorgehen bei Soll-Versteuerung:

	(1) bis 30.6.2020	(2) 1.7. - 31.12.2020	(3) ab 1.1.2021
Leistung ausgeführt in (1) Rechnung ausgestellt in (1)	19% USt 19% VorSt		
Leistung ausgeführt in (1) Rechnung ausgestellt in (2)	19% USt	19% VorSt	
Leistung ausgeführt in (2) Rechnung ausgestellt in (2)		16% USt 16% VorSt	
Leistung ausgeführt in (2) Rechnung ausgestellt in (3)		16% USt	16% VorSt
Leistung ausgeführt in (3) Rechnung ausgestellt in (3)			19% USt 19% VorSt

Übersicht Vorgehen bei Ist-Versteuerung:

	(1) bis 30.6.2020	(2) 1.7. - 31.12.2020	(3) ab 1.1.2021
Leistung ausgeführt in (1) Zahlungseingang in (1)	7%/19% USt		
Leistung ausgeführt in (1) Zahlungseingang in (2)	USt nicht fällig	7%/19% USt	
Leistung ausgeführt in (2) Zahlungseingang in (2)		5%/16% USt	
Leistung ausgeführt in (2) Zahlungseingang in (3)		USt nicht fällig	5%/16% USt
Leistung ausgeführt in (3) Zahlungseingang in (3)			7%/19% USt

Praxisbeispiele für Teilleistungen:



2. Preise und Vereinbarungen überprüfen

- B2C: Entscheidung ob Endverbraucherpreise angepasst oder belassen werden.
 - Bei Anpassung: Preise ändern in Online-Shops, Website, Kataloge/Prospekte, Aushang,...
 - Alternativ: Preise belassen + Nachlass gewähren 01.07. – 31.12.2020
 - 2,52% auf Waren/Dienstleistungen bisher 19%,
 - 1,87% auf Waren/Dienstleistungen bisher 7%
- B2B: Überprüfung ob nur Nettopreisvereinbarungen und somit automatische Anpassungen an die neuen Steuersätze erfolgen.
 - Verträge, insbesondere Mietverträge überprüfen: Anpassungsbedarf? Vertrag als Rechnung: Nachtrag schreiben
 - Dauerrechnungen: neue Dauerrechnungen ausstellen

3. Anpassungen in den Systemen

- Neue Steuersätze 5% und 16% in den Systemen anlegen:
 - ERP-Systeme
 - Faktura-Software
 - Kassensysteme
- Steuersätze anlegen für:
 - Lieferungen und sonstige Leistungen
 - 13b-Sachverhalte
 - innergemeinschaftliche Erwerbe
- Steuersätze den Produkten / Dienstleistungen zuweisen

4. Rechnungsstellung überprüfen

- Wurden Vorausrechnungen / Anzahlungsrechnungen ausgestellt?
 - Entspricht der ausgewiesene Steuersatz dem zutreffenden Steuersatz laut Ausführung der Leistung?
 - Falls Nein: Rechnungsberichtigung vornehmen
 - Anpassung Dauerrechnungen und Verträge: s. oben 1.
 - Wurden Anzahlungsrechnungen ausgestellt?
 - Falls Steuersatz bei Leistungsausführung dem der Anzahlungsrechnung entspricht: Schlussrechnung wie gewohnt ausstellen unter Anrechnung der Anzahlungen
 - Falls nicht: In Schlussrechnung zutreffenden Steuersatz und Steuerbetrag auf **Gesamtbetrag** ausweisen und Anzahlung mit dem Steuersatz und Steuerbetrag der Anzahlung anrechnen

Muster GmbH

Musterstr. 40, 54321 Musterstadt, Tel.: (030) 4321-0

Muster GmbH, Musterstr. 40, 12345 Musterstadt

Eheleute
Max und Erna Müller
Hauptstr. 1
23145 Neuhausen

Kunden-Nr.	6824
Rechnungs-Nr.	SR-2689751
Datum	31.12.2020

SCHLUSSRECHNUNG

Über Bauleistungen Mai bis Dezember 2020:

Menge	Bezeichnung	Preis
1	Erstellung Rohbau gem. Werkvertrag	60.000,00 €
	+ Umsatzsteuer 16%	9.600,00 €
		<hr/>
		69.600,00 €
./.	AZ Nr. AZ-2689751 v. 30.6.	20.000,00 €
	+ Umsatzsteuer 19%	3.800,00 €
		<hr/>
	Verbleibende Restzahlung	45.800,00 €
		<hr/>

Vielen Dank für Ihren Auftrag.

Privatpersonen sind verpflichtet, diese Rechnung
ab Ende des Jahres 2 Jahre lang aufzubewahren.

Bankverbindung: Musterbank, IBAN: DE703001003001345678
USt-IdNr.: DE 987321654 / Steuernummer: 14 235 9865

5. Ausstellung und Einlösung von Gutscheinen

- Einlösung von Mehrzweckgutscheinen:
Steuersatz zum Zeitpunkt der Einlösung anwenden
- Einlösung von Einzweckgutscheinen:
Steuer wird bei Ausgabe abgeführt

Tipp: Möglichst Mehrzweckgutscheine ausgeben = Gutscheine, die zum Bezug von Waren / Dienstleistungen mit unterschiedlichen Steuersätzen berechtigen z. B.: „Gutschein im Wert von EUR 50,00 zur Einlösung in unserem Restaurant oder für unseren Liefer- und Mitnehmerservice“

Checkliste: Steuersatzänderungen zum 01.07.2020 / 01.01.2021 Zutreffenden Steuersatz ermitteln

- Vorläufige Einschätzung -

Sachverhalt	Anmerkung	5% 16%	7% 19%
Warenlieferungen bis 30.06.2020			X
Bestellung Ware bis 30.06.2020, Auslieferung 01.07. – 31.12.2020	Ausführung entscheidend	X	
Übergabe Ware an Spediteur 01.07. – 31.12.2020, Ankunft beim Kunden ab 01.01.2021	Bewegte Lieferung: Beginn entscheidend	X	
Werklieferung: Abnahme bis 30.06.2020			X
Werklieferung: Vertrag + Beginn bis 30.06.2020, Abnahme fertiges Werk 01.07. – 31.12.2020	Abnahme durch schlüssiges Verhalten (z. B. Benutzung) beachten – Abschn. 13.2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 5f UStAE	X	
Werklieferung: Vertrag + Beginn + Anzahlungen bis 30.06.2020, Abnahme fertiges Werk 01.07. – 31.12.2020	Neuer Steuersatz auf gesamtes Entgelt = Berichtigung AZ nicht erforderlich	X	
Schreiner fertigt Einbauschränk: Lieferung + Einbau bis 31.12.2020, Abnahme durch Kunden am 10.01.2021	=Werklieferung =Abnahme entscheidend		X
Werklieferung: Vertrag + Beginn bis 31.12.2020, Abnahme fertiges Werk ab 01.01.2021	=Werklieferung =Abnahme entscheidend		X
Alternativ: Teil der Leistung wird per 31.12.2020 fertiggestellt – Steuersatz für diesen Teil	Teilbare Leistung, Vereinbarung vor dem 01.01.2021, gesonderte Rechnung	X	
Werkleistung: Vertrag + Beginn bis 30.6.2020, Vollendung 01.07. – 31.12.2020		X	
Werkleistung: Vertrag + Beginn bis 31.12.2020, Vollendung ab 01.01.2021			X
Beauftragung Steuerberater ESt 2019 bis 31.12.2020, Fertigstellung in 2021			X
Miete / Leasing / Wartungsvertrag ... II. Halbjahr 2020, Zahlung noch im Juni 2020		X	
Kauf auf Probe (§ 454 BGB) vor 01.07.2020, Ablauf Billigungsfrist / Zahlung Kaufpreis 01.07. – 31.12.2020	BFH-Urteil vom 06.12.2007, V R 24/05, BStBl 2009 II S. 490 X	X	
Kauf mit Rückgaberecht: Zusendung Ware bis 30.06., Ende Rückgabefrist 01.07. – 31.12.2020	Lieferung mit Zusendung ausgeführt, auch bei Rückgaberecht		X
Kauf Ware bis 30.06.2020, Umtausch in andere Ware 01.07. – 31.12.2020	Rückgabe = bisherige Lieferung rückgängig + neue Lieferung	X	
Jahresrückvergütung / Bonus-Gutschrift 2020 im Jahr 2021	Aufteilung erforderlich 50:50 oder saisonal gewichtet	X	X

Sachverhalt	Anmerkung	5% 16%	7% 19%
Leistung bis 30.06.2020, Zahlungseingang mit Skonto abzug ab 01.07.2020	Skonto = Entgeltminderung		-X
Leistung 01.07. – 31.12.2020, Zahlungseingang mit Skontoabzug ab 2021		-X	
Ist-Versteuerung: Leistung bis 30.06.2020, Zahlungseingang ab 01.07.2020 Leistung 01.07. – 31.12.2020, Zahlungseingang 2021		X	X
Ausgabe Einzweckgutschein bis 30.06.2020 oder ab 01.01.2021			X
Ausgabe Einzweckgutschein 01.07. – 31.12.2020		X	
Ausgabe Mehrzweckgutschein bis 30.06.2020, Einlösung 01.07. – 31.12.2020		X	
Ausgabe Mehrzweckgutschein 01.07. – 31.12.2020, Einlösung ab 01.01.2021			X
Essen zum Mitnehmen, Milch + Milchmischgetränke (≥ 75% Milchanteil) zum Mitnehmen: bis 30.06.2020 oder ab 01.01.2021 01.07. – 31.12.2020		5%	7%
Essen vor Ort / Lieferservice mit Zusatzleistungen: bis 30.06.2020 oder ab 01.07.2021 01.07. – 31.12.2020 01.01. – 30.06.2021		5%	19% 7%
Getränke außer Milch + Leitungswasser: bis 30.06.2020 oder ab 01.01.2021 01.07. – 31.12.2020		16%	19%